Anlage 1

(Bewilligungsbehörde)	
Az.:	Ort, Datum
	Fernsprecher:
(Anschrift des Zuwendungsempfängers)	
	ungsbescheid ktförderung)
Zuwendungen des Landes NW; Pauschalzuweisungen zur Förderung kleine gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 DSchG Ihr Antrag vom	
Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für (GV) - ANBestG - Verwendungsnachweis	Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden
	I.
1. Bewilligung:	
Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen	
für die Zeit vom	bis
(Bewilli	gungszeitraum)
eine Zuwendung in Höhe von	Euro
(in Buchstaben:	

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung	ist zur Förderung kleinere	er privater Denkm	alpflegemaßnahmen zwec	kgebunden.	
Bewilligungsvor	aussetzung ist, dass Sie ei	nen gleich hohen	Betrag/einen Betrag i.H.v	•	Euro aus
eigenen Mitteln	für denselben Zweck im H	Iaushaltsjahr	zur Verfügung stellen.		

3. Auszahlung

Die Zuwendung wird unmittelbar nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die Nrn. 1.1, 5.12, 5.13, 7.1 Satz 1, 7.6 Satz 1, 8.2 und 9 (mit Ausnahme der Nrn. 9.31 und 9.5) der beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Der Verwendungsnachweis ist nach anliegendem Muster zu führen.

Ergänzend wird folgendes bestimmt:

Die Mittel dürfen nur für denkmalpflegerische Maßnahmen an geschützten Denkmälern (§§ 3, 4 DSchG) Privater und an Gebäuden/Gebäudeteilen innerhalb eines verbindlich festgelegten Denkmalbereichs (§§ 5, 6 Abs. 4 DSchG), die zur Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes erforderlich sind, verwendet werden.

Pauschalmittel werden nicht gewährt für Gebäude im Eigentum von Kirchen oder Religionsgemeinschaften, die gottesdienstlichen Zwecken dienen. Dies gilt auch für Ausstattungsgegenstände.

Bei der Bewilligung der Mittel ist im Bescheid darauf hinzuweisen, dass die Förderung der Maßnahme mit finanzieller Unterstützung des Landes erfolgt.

Bei der Förderung ist die Leistungsfähigkeit des Eigentümers zu berücksichtigen (§ 35 Abs. 2 DSchG). Eine Vollfinanzierung ist nicht zulässig.

Die Erlaubnispflicht nach § 9 Abs. 1 DSchG im Benehmen mit dem Landschaftsverband bleibt unberührt.

Hat der private Zuwendungsempfänger Mittel zurückzuzahlen, sind die anteiligen Landesmittel von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband an die Bezirksregierung zu erstatten.

Die pauschale Zuweisung darf von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband nicht als Eigenmittel für Maßnahmen eingesetzt werden, die aus anderen Zuweisungen des Landes oder Bundes gefördert werden.

III.

Hinweise

Der Zuschuss an den Eigentümer darf unter Einschluss der Landesmittel den Betrag von 10.000 € nicht überschreiten. Eine Ausnahme bedarf der Einwilligung der Bewilligungsbehörde. Sie setzt voraus, dass die Gemeinde für den Einzelfall die Notwendigkeit einer höheren Förderung begründet und die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert erscheint.